



Dr. Yves Parrat

Besonders besorgniserregende Stoffe in Gegenständen

Informationspflicht durch die Abgeber

Nationale Kampagne unter der Leitung des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt

Anzahl kontrollierte Betriebe: 54
Anzahl beanstandete Betriebe: 40 (74%)
Beanstandungsgründe: Nicht konforme Wahrnehmung der Informationspflicht (40).



Ausgangslage

Besonders besorgniserregende Stoffe oder SVHC (für Substances of Very High Concern) sind chemische Verbindungen, bei denen nach den Kriterien des Chemikalienrechts besonders gefährliche Eigenschaften identifiziert worden sind. Diese Stoffe können schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt haben, weil sie z.B. krebserregende oder hormonelle Wirkungen aufweisen oder persistent in der Umwelt sind. Dabei kann es sich um Flammenschutzmittel, Pigmente oder Weichmacher wie Phthalate, Teeröle mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Chlorparaffine usw. handeln. Für SVHC ist vorgesehen, dass sie später nur noch mit einer Zulassung verwendet werden dürfen.

Im Detailhandel besteht auf Anfrage von Konsumentinnen und Konsumenten eine Pflicht zur Information über allfällige Belastung eines Gegenstands mit SVHC. Im Rahmen von Kontrollen in den Kantonen Zürich und Basel wurde festgestellt, dass diese Informationspflicht schlecht wahrgenommen wird. Daher haben Bund und Kantone 2020 im Rahmen einer koordinierten Aktion eine schweizweite Kontrollkampagne durchgeführt, um möglichst viele Akteure des Detailhandels über diese Informationspflicht zu sensibilisieren. An dieser nationalen Kampagne haben sich 16 Kantone beteiligt.

Untersuchungsziele

Als repräsentative SVHC wurden im Rahmen der Kampagne Phthalatverbindungen gewählt. Dies aus folgenden Gründen:

- Gegenstände mit Phthalaten können in den Verkaufsstellen dank dem Einsatz von mobiler FTIR-Spektroskopie einfach und nicht destruktiv erkannt werden.

- Problematische Phthalatverbindungen sind seit Jahren in Spielzeugen verboten, weshalb die Phthalat-Analytik in verschiedenen amtlichen Labors etabliert ist.

Die Wahrnehmung der Informationspflicht wurde daher durch Vergleich der erhaltenen Information mit analytischen Bestimmungen von Phthalatverbindungen in den erhobenen Gegenständen überprüft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Informationspflicht betreffend die Belastung von Gegenständen durch Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften ist im Art. 71 der Chemikalienverordnung (ChemV) definiert. Verlangt wird eine unaufgeforderte Informationsweitergabe entlang der ganzen Lieferkette bis zum Abgabebetrieb. Dieser muss die Information auf Anfrage von Endverbraucher*innen innert 45 Tagen weitergeben. Die Information umfasst folgende Angaben:

- Die Namen der im Gegenstand vorhandenen Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften, falls diese eine Konzentration von mehr als 0.1% aufweisen.
- Alle Informationen, die nötig sind für eine sichere Verwendung des Gegenstands.

Die Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften sind im Anhang 3 der Chemikalienverordnung aufgelistet. Sie wird regelmässig aktualisiert.

Darüber hinaus sind vier Phthalatverbindungen zusätzlich zu ihrer Einstufung als besonders besorgniserregende Stoffe neuen Verbotsbestimmungen unterstellt. So dürfen gemäss Anhang 1.18 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Gegenstände, die Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP) und Benzylbutylphthalat (BBP) enthalten, seit Juli 2020 weitestgehend nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Auch Elektro- und Elektronikgeräte, die solche Phthalatverbindungen enthalten sind nach Anhang 2.18 ChemRRV seit Juli 2019 nicht mehr verkehrsfähig.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vollständig harmonisiert.

Kontrollverfahren

Schwerpunkt dieser nationalen Kampagne war die Überprüfung der Einhaltung der Informationspflicht gemäss Art. 71 ChemV durch die Verkaufsstellen. Da die neuen Verbotsbestimmungen parallel zur Kampagnendurchführung in Kraft gesetzt wurden, wurde auf deren Vollzug weitestgehend verzichtet.

Die an der nationalen Kampagne teilnehmenden Kantone haben in Verkaufsstellen Kunststoffgegenstände erhoben und die verantwortlichen Abgeber*innen ersucht, Informationen zu etwaigen Belastungen der Gegenstände durch Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften innert gesetzlicher Frist zu liefern. Die erhobenen Gegenstände wurden in der Zwischenzeit im Labor auf Anwesenheit von verschiedener Phthalatverbindungen untersucht. Anschliessend wurden die abgegebenen Informationen mit den Laboruntersuchungen verglichen, um deren Qualität und Plausibilität zu beurteilen.

Beschreibung der kontrollierten Verkaufsstellen und Produkte

Insgesamt wurden 157 Gegenstände in 54 unterschiedlichen Verkaufsstellen erhoben. Die Produkte umfassen ein breites Sortiment, wie Hausaltartikel, Verpackungsmaterial, Sportartikel, Elektronikgeräte und Artikel für das Heimwerken. Bei den kontrollierten Verkaufsstellen handelte es sich sowohl um nationale Detailhandelsmärkte wie auch lokal tätige Kleingeschäfte.

Prüfverfahren

Die Auswahl der zu erhebenden Gegenstände in den Verkaufsstellen erfolgte dank einem Screening mit mobiler FTIR-Spektroskopie. Phthalatbelastungen in Kunststoffgegenständen werden dank dieser Methode vor Ort innert Sekunden erkannt. Diese nicht destruktive Triage entlastet sowohl die Verkaufsstellen – in welchen nur Verdachtsproben erhoben werden – als auch die Labors, welche nur die Art der Phthalatverbindungen analysieren müssen.

Die anschliessenden Laboruntersuchungen wurden durch den Service de l'air, du bruit et des rayonne-

Rechte der Verbraucher hinsichtlich SVHC

Konsumentinnen und Konsumenten dürfen von Detailhändlern verlangen, dass diese über eine allfällige Belastung eines Gegenstandes mit besonders besorgniserregenden Stoffen informieren. Die Information ist nicht mit dem Kauf des Gegenstands verbunden, muss innert 45 Tage kostenlos erfolgen und folgendem Inhalt entsprechen:

- Name des besonders besorgniserregenden Stoffes (in einer Konzentration von mehr als 0.1 Gewichtsprozent) welcher in dem entsprechenden Gegenstand enthalten ist
- sowie
- alle Informationen, die nötig sind für eine diesbezüglich sichere Verwendung des Gegenstandes.

Mit diesem [Formular](#) können Sie als Konsumentin oder Konsument von Ihrer Verkaufsstelle eine Information in unkomplizierter Art verlangen.

ments non ionisants des Kantons Genf sowie durch die Kantonalen Labors Zürich und Basel durchgeführt. Drei Proben wurden von allen drei Labors untersucht, um sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Methoden gleichwertig sind. Die entsprechenden Resultate zeigen eine sehr gute Übereinstimmung bei der quantitativen Bestimmung der untersuchten Phthalatverbindungen.

Ergebnisse

Produktespezifische Ergebnisse

103 der 157 im Labor untersuchten Gegenstände wiesen eine Belastung durch besonders besorgniserregende Phthalatverbindungen auf und erforderten daher eine Auskunft durch die betroffenen Verkaufsstellen. 48 weitere Produkte enthielten weitere Phthalatverbindungen, welche zurzeit nicht als besonders besorgniserregend betrachtet werden (Diisononylphthalat – DINP, Bis(2-ethylhexyl)terephthalat – DEHT und Diisodecylphthalat- DIDP). In lediglich 6 Produkten konnten keine Phthalatverbindungen ermittelt werden. Die Verteilung der verschiedenen Phthalate in den untersuchten Produkten ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst, wobei zahlreiche Produkte mehrere Phthalatverbindungen enthielten:

Phthalatverbindung	Anzahl Proben
DEHP (besonders besorgniserregend)	98
DIBP (besonders besorgniserregend)	8
DBP (besonders besorgniserregend)	9
DINP (nicht besonders besorgniserregend)	74
DEHT (nicht besonders besorgniserregend)	16
DIDP (nicht besonders besorgniserregend)	14

Verkaufsstellenspezifische Ergebnisse

43 der 54 kontrollierten Verkaufsstellen waren der Informationspflicht unterstellt, da sie Produkte mit besonders besorgniserregenden Phthalaten in ihrem Sortiment hatten. Lediglich 3 davon, waren in der Lage eine gesetzeskonforme Information zu liefern.

Bei 11 Verkaufsstellen wurden keine Gegenstände mit besonders besorgniserregenden Phthalaten gefunden. Diese informierten korrekterweise, dass ihre Produkte nicht entsprechend belastet waren.

Massnahmen

- Die betroffenen Verkaufsstellen wurden aufgefordert, Massnahme zu treffen, um zukünftig sicherzustellen, dass die Informationspflicht nach Art. 71 ChemV korrekt wahrgenommen wird.
- Bei 19 Gegenständen entschieden sich die Verkaufsstellen freiwillig für eine Ausserhandelnahme.
- Bei einem weiteren Gegenstand wurde ein Verkaufsverbot erlassen, da dieser bereits von den Verbotsbestimmungen zu Elektro- und Elektronikgeräten betroffen war und da die Herstellerin nicht signalisiert hat, das Produkt ausser Handel nehmen zu wollen.

Schlussfolgerungen

- Die Informationspflicht zu Gegenständen mit besonders besorgniserregenden Stoffen wird nicht wahrgenommen. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen: einerseits kennen die Verkaufsstellen ihre diesbezügliche Pflichten nicht und andererseits werden sie von ihren Lieferanten nicht unaufgefordert über allfällige Belastungen informiert, wie dies gemäss Chemikalienverordnung erfolgen sollte. Diese nationale Kampagne konnte hierzu die betroffenen Akteure für ihre Pflichten sensibilisieren. Die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen sollte jedoch von den kantonalen Chemikalien-Fachstellen weiterhin überprüft werden.
- Die Tatsache, dass noch zahlreiche Gegenstände besonders besorgniserregende Phthalate wie DEHP enthalten, ist sehr unerfreulich. Der Import solcher Produkte ist seit Juli 2020 verboten (bzw. Juli 2019 für Elektro- und Elektronikgeräte) und die Kampagnenresultate zeigen, dass zahlreiche Importeure sich nicht frühzeitig um solche Verbotsbestimmungen kümmern. Daher werden ab Sommer 2021 im Rahmen einer weiteren nationalen Marktüberwachungskampagne die spezifischen Phthalatverbote streng vollzogen.